

Handwerksmarkt

Allgemeine Bedingungen für Markthändler*innen am Luzerner Handwerksmarkt

Bedingungen und Auflagen

Markt- und Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten sind an den Samstagen von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr, im Dezember von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr verbindlich einzuhalten.

Einrichtungs- und Abräumzeiten

- Das Einrichten des Marktstandes an Samstagen ist ab 6.00 Uhr und an **Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr gestattet**. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird.
- Das Abräumen an Samstagen kann erst ab 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr erfolgen. Bei schlechter Witterung entscheidet die Marktaufsicht über eine frühere Schlusszeit.
- Der zugeteilte Standplatz muss an Samstagen um 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen jeweils um 9.00 Uhr belegt sein. Nach dieser Zeit wird die Marktaufsicht über den Standplatz verfügen.
- Das Auf- und Abladen hat rasch zu erfolgen. Während der Montage und Demontage des Standes dürfen Motorfahrzeuge nicht auf dem Marktareal abgestellt bzw. parkiert werden.

Erscheinungsbild

- Durch die Stadt Luzern werden keine Marktstände zur Verfügung gestellt.
- Die Standgrösse beträgt 2x2 Meter und ist einzuhalten.
- Jedem Jahres- sowie Einzelbeleger steht grundsätzlich ein Standplatz zur Verfügung. Bei grösserem Platzbedarf, kann jährlich bis max. dreimal ein zusätzlicher Standplatz von 2x2 Meter dazu gemietet werden. Die Standplatzgebühr basiert auf einer temporären Teilnahme.
- Der Zugang in den Marktstand hat über die eigene Verkaufsfront zu erfolgen.
- Die Standdächer, Blachen und Zelte sind nur in unbedruckten und verschiedenen Weisstönen zugelassen. Für die Stabilität und Sicherheit ist jeder Markthändler selber verantwortlich.
- Mögliche Bezugsquellen sind mit dem Verein Luzerner Handwerksmarkt abzusprechen oder unter folgendem Link zu finden:
 - Zelte: Gardeko.ch / Pro.tent.ch / Texmar.de
 - Blachen: CLARO, André Pelet, Sonnenmattstr. 8, 8820 Wädenswil, Tel.044 780 19 31
- Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein. Es ist untersagt, abends Leergebinde, Schachteln usw. auf dem Areal zu deponieren. Standinhabern, welche die Platzreinigung unterlassen, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Verkaufssortiment

- Auf dem Handwerksmarkt sind nur Produkte zugelassen, welche selbst hergestellt sind und am Handwerksmarkt vor Ort durch den Händler/-in selber verkauft werden. Bei Veredelung/Weiterverarbeitung eines Produktes muss der Hauptanteil selbst handgefertigt sein.
- Es sind nur handwerklich angefertigte Eigenprodukte zugelassen. Ausschliesslich Non-Food Produkte.
- Das Sortiment ist wie angemeldet und bewilligt zu präsentieren. Im Zweifelsfalle entscheidet die Marktaufsicht über die Zulassung.
- Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar anzuschreiben.
- Das Ausrufen der Waren sowie das Produzieren und Abspielen von Musik ist untersagt.

Werbung für Dienstleistungen

- Während des Handwerksmarktes ist jegliche Werbung oder Abgabe von Informationsmaterial für Dienstleistungen ausserhalb des bewilligten Angebots untersagt. Ausnahmen nach vorgängiger Absprache und mit schriftlicher Bewilligung durch die Marktaufsicht bleiben vorbehalten.

Marktauftritt

- Jeder Verkaufsstand verfügt über ein Schild in der Mindestgrösse von 20 x 30 cm / A4 das an gut lesbarer Stelle angebracht ist, worauf Name und Adresse des Anbieters ersichtlich sind.
- Der Marktstand präsentiert sich stets sauber und in einem einwandfreien Erscheinungsbild.
- Die Marktstände sind saisonal/weihnächtlich zu dekorieren.

An- und Abmeldungen

- Eine Anmeldung ist verbindlich. Mit der Bewilligung erhalten Sie gleichzeitig die Rechnung für die Gebühren.
- Können Sie an einem Markttag nicht teilnehmen, so ist eine schriftliche Abmeldung unumgänglich.
- Während den Bürozeiten von Montag – Freitag:
Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern
Tel. 041 208 78 53, E-Mail: maerkte@stadtluzern.ch
- **Kurzfristige Abmeldungen sind ab 6.00 Uhr vor Marktbeginn unter Mobile 079 206 60 14 vorzunehmen. SMS oder ähnliches werden nicht berücksichtigt!**
- Sollten Sie am Handwerksmarkt nicht teilnehmen können, wird die Rechnung nicht storniert und ein bereits einbezahlter Betrag nicht rückerstattet.
- Unentschuldigtes Fernbleiben wirkt sich negativ auf die zukünftige Platzvergabe aus.
- Ein genereller Verzicht auf die Bewilligung ist uns schriftlich und begründet mitzuteilen.
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Plätze ist untersagt und hat den unmittelbaren Entzug der Bewilligung ohne Rückerstattungsanspruch zur Folge.
- Wir weisen darauf hin, dass der Markthändler kein Schaden- oder Erwerbsausfallersatz geltend machen kann, wenn aufgrund von Bautätigkeit, oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm und Pandemien) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Diverses

- Die Bewilligung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Luzerner Handwerksmarkt durchgeführt werden kann. Die aktuellen Entwicklungen seit 16. März 2020 sind zu beachten. Sämtliche Vorgaben und Auflagen von Bund, Kanton und Stadt Luzern im Zusammenhang mit COVID-19 sind einzuhalten.

Gebühren und Beiträge

- Die Platzgebühren basieren auf dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wie folgt:

Jahresstandplatz (mind. 9 Teilnahmen)	
Platzgebühr:	Fr. 100.00
Strombezug Jahresstandplatz pauschal:	Fr. 120.00
Werbebeitrag Verein Handwerksmarkt:	Fr. 120.00
Bearbeitungsgebühr	Fr. 80.00
Temporär-Standplatz pro Tag:	Fr. 30.00
Temporär-Strombezug pro Tag:	Fr. 15.00
Temporär-Werbebeitrag pro Tag:	Fr. 22.00
Bearbeitungsgebühr pro Tag	Fr. 5.00

Strom

- Der Strombezug wird grundsätzlich nur für Beleuchtung und EC-Geräte das ganze Jahr zur Verfügung gestellt. Der Bezug für Demonstrationsgeräte muss individuell abgesprochen werden.
- Die Stromversorgung wird eine halbe Stunde nach Marktende eingestellt.
- Nicht erlaubt sind Heiz- und Kochgeräte sowie Elektrogeräte.
- Im Dezember ist der Strombezug obligatorisch.

Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeiten wiederholt gegen das Reglement, die Verordnung oder die Bewilligung verstossen, sowie Anordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.

Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes kann unter www.stadtluzern.ch bezogen werden.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Marktsaison.

Kontakt:

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon:

041 208 78 09

E-Mail und Homepage:

maerkte@stadtluzern.ch / www.maerkte.stadtluzern.ch

